



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6440**

A04

08. Februar 22  
Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am  
10.02.2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum  
Thema „Psychosoziale Belastung von Kindern und Jugendlichen wäh-  
rend der Pandemie – welche präventiven Ansätze wurden genutzt?“ ge-  
beten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information  
der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)



## **Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration**

### **„Psychosoziale Belastung von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie – welche präventiven Ansätze wurden genutzt?“**

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 10. Februar 2022**

Schulsozialarbeit wird seit Jahren in kommunaler Verantwortung als ein Handlungsfeld an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule verstanden, so dass zahlreiche Fachkräfte für Schulsozialarbeit im kommunalen Dienst beschäftigt sind. Der Landesregierung liegen über die genaue Anzahl der Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter im kommunalen Dienst, über ihren konzeptionellen Einsatz und spezifische Maßnahmendurchführungen keine Informationen vor.

Das Land wertschätzt den hohen Stellenwert der Schulsozialarbeit an allen Schulformen. Deshalb wird die kommunale Schulsozialarbeit ab 2022 über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ mit der Ermöglichung von weiteren Beschäftigungsverhältnissen für Schulsozialarbeit unterstützt. Hierzu werden ab dem Jahr 2022 den Kreisen, kreisfreien Städten und der StädteRegion Aachen über das Land 57,7 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung gestellt. Damit konnte nicht nur die unter der Vorgängerregierung bestehende ungewisse Finanzierungsperspektive durch die dauerhafte Finanzierung der Schulsozialarbeit aus Landesmitteln in Höhe von 47,7 Mio. EUR beendet werden, sondern es wird durch die Erhöhung um weitere 10 Mio. EUR gleichzeitig eine Stärkung dieser wichtigen Unterstützung umgesetzt.

Zudem stellt das Ministerium für Schule und Bildung in Ergänzung der kommunalen Schulsozialarbeit im Schuljahr 2021/22 773 landeseigene Stellen für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit zur Verfügung, die unbefristet und dauerhaft finanziell gesichert sind. Hinzu kommen weitere Stellen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Rahmen multiprofessioneller Teams zur Integration und durch die Möglichkeit von Umwandlungen von Lehrerstellen im Rahmen von insgesamt rd. 900 Stellen.

Auf Grundlage der einschlägigen Erlasse wird so originäre Schulsozialarbeit mit präventiven Ansätzen auch in der pandemischen Zeit kontinuierlich, dauerhaft und niedrigschwellig am Ort Schule angeboten.

Die Corona-Pandemie stellt auch die Kindertagesbetreuung und insbesondere Familienzentren vor besondere Herausforderungen. Gerade Familienzentren können in dieser herausfordernden Lage eine besondere Unterstützung für Familien bilden. Allerdings waren und sind auch hier teilweise neue Lösungen gefordert, um den aktuellen Situationen gerecht werden zu können.

Zur Unterstützung der Arbeit der Familienzentren gab und gibt es in der Zusammenarbeit mit der Servicestelle Familienzentren weitere Unterstützungsangebote, um diese wichtige Arbeit vor Ort auch während der Pandemie fortführen zu können.

In Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle für Familienzentren PädQUIS ist es gelungen, eine angemessene Umsetzung von Angeboten für die Familienzentren zu gewährleisten und auch mit Rücksicht auf anstehende (Re-)Zertifizierungen Lösungen im Einzelfall zu entwickeln.

Seit dem 17. August 2020 gilt für die Kindertagesbetreuung wieder der Regelbetrieb. Das Familienministerium des Landes Nordrhein-Westfalen informiert in seinem Onlineangebot umfangreich über die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung unter den aktuellen Begebenheiten. Die für die Kindertageseinrichtungen geltenden Regelungen sind dabei grundsätzlich auch auf die Angebote der Familienzentren anzuwenden. Darüber hinaus sind nach wie vor die Regelungen der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung zu beachten, zu der das MKKFI den Einrichtungen regelmäßig Anwendungshinweise zur Verfügung stellt.

Den Einrichtungen wurden umfassende Informationen zur Planung und Anwendung von alternativen Angebotsformaten, zu zusätzlichen Unterstützungsangeboten und zu den Bewertungskriterien und -modalitäten zur Verfügung gestellt.

Nach Einschätzung des MKFFI und der Zertifizierungsstelle PädQUIS hat der Großteil der Einrichtungen die schwierige Situation bravourös gemeistert. Die Familienzentren haben viele kreative Ansätze entwickelt, wie alternative Formen und neue Formate, um die Angebote für Familien vor Ort umsetzen zu können. Dazu gehören analoge Formate, wie Fensterbesuche und gemeinsame Spaziergänge, ebenso wie digitale Lösungen. Viele Einrichtungen haben sich neu aufgestellt. Dies betraf sowohl die technische Ausstattung, die Kommunikation mit den Eltern via E-Mail, als auch die Erstellung und Nutzung neuer Medien, wie eigene Videos, Podcasts und Kita-Apps.

Die Angebote der Erziehungs- und Familienberatung zählen zu den Angeboten der Daseinsvorsorge. Insofern ist die Förderung dieser Beratungsstellen durch das Land nicht an die Durchführung einer vorgegebenen Anzahl von Angeboten/Beratungen im Zuwendungszeitraum gebunden. Die freiwillige Landesförderung der Familienberatung in Höhe von jährlich rund 22 Mio. EUR erfolgte unverändert. Alle 264 Familienberatungsstellen (inklusive der 67 landesgeförderten kommunalen Beratungsstellen) konnten ihre Beratungsangebote aufrechterhalten. Insgesamt wurden im Jahr 2020 147.737 Beratungsfälle in Familienberatungsstellen über das jährliche Berichtswesen erfasst. Corona-bedingt war die Anzahl der Beratungsfälle damit im Jahr 2020 mit 7 % leicht rückläufig zu der Anzahl der Beratungsfälle in den Vorjahren.

Die Angebote der Erziehungs- und Familienberatung sowie andere Beratungsangebote fielen im Übrigen zu keinem Zeitpunkt unter die Zugangsbeschränkungen der Corona-Schutzverordnung. Zusätzlich besteht grundsätzlich bei allen Erziehungs- und Familienberatungsstellen die Möglichkeit der digitalen Kontaktaufnahme.

Um die Beratungsstrukturen als Teil der sozialen Infrastruktur zusätzlich zu sichern und Corona-bedingte Mehrausgaben sowie wegbrechende Einnahmen zu kompensieren, hat die Landesregierung ergänzend Billigkeitsmittel aus dem Corona-Rettungsschirm des Landes bereitgestellt, die bei Bedarf durch die Beratungsstellen abgerufen werden konnten und können. Zusätzlich wurden den Beratungsstellen über ein Sonderprogramm des MKFFI Möglichkeiten zur Antragstellung für die digitale Ausstattung gegeben, so dass digitale Angebote sichergestellt und optimiert werden konnten.

Auch die Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren wurden und werden während der Pandemie weiterhin durch das Land gefördert, in 2021 mit 5.406.800 EUR. Den Landschaftsverbänden wurden insgesamt 4.821 Kooperationsverträge gemeldet. Hiervon entfielen 2.427 Verträge auf die Kooperation der Familienberatung und 2.394 Verträge auf die Kooperation der Familienbildung mit Familienzentren. Pro Kooperation wurden 22 Stunden bezuschusst, so dass insgesamt Mittel für rd. 106.000 Kooperationsstunden abgerufen und bewilligt wurden.

Zugleich hat das MKFFI über regelmäßig aktualisierte Hinweise zur Anwendung der Coronaschutzverordnung für die Durchführung von Angeboten, insbesondere Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“ die Einrichtungen der Familienbildung über die sie betreffen-

den Regelungen informiert. Das MKFFI hat sich zudem dafür eingesetzt, dass die Angebote der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII im Rahmen des Möglichen geöffnet blieben und bleiben. So war es beispielsweise im Jahr 2020 nach Ende des ersten Lockdowns bis Mitte Dezember möglich, dass die Familienbildungseinrichtungen (insbesondere) Eltern-Kind-Kurse anbieten konnten, wenn auch zeitweise nur in eingeschränkter Form. Und auch während der Schließung haben viele Familienbildungseinrichtungen ihre Kurse auf Online-Angebote umgestellt.

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII und die Beratung von Familien, Kindern und Jugendlichen in Zusammenhang mit diesen ist Aufgabe der Kommunen als öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Diese Leistungen werden von den kommunalen Jugendämtern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung erbracht.

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung liegen der Landesregierung keine Informationen vor, inwiefern sich die Art der Gespräche (online oder Präsenz) der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen mit unterstützungsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und deren Familien geändert haben. Dies gilt auch für Angaben zur Häufigkeit der durchgeführten Gespräche. Vorgaben der Landesregierung, Gespräche der Jugendämter mit unterstützungsbedürftigen Personen in Präsenz durchzuführen, gab und gibt es nicht.

Die im Zusammenhang mit der Corona Pandemie getroffenen Maßnahmen der Landesregierung haben auch zu keiner Zeit ein generelles Durchführungsverbot von Beratungsangeboten sowie ambulanten und teilstationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet. Das MKFFI hat mit Schreiben an die beiden Landesjugendämter vom 01. April 2020 bereits zu Beginn der Pandemie Empfehlungen ausgesprochen, um Unsicherheiten der Praxis zu begegnen. Danach sind die Vorgaben des Infektionsschutzes auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten; diese sind jedoch gegenüber dem Erfordernis der Durchführung von Maßnahmen im Einzelfall abzuwägen.

Deutlich gemacht wurde im Schreiben an die Landesjugendämter auch, dass Maßnahmen, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, dem Schutzauftrag des Staates unterfallen und daher unter Risikoabwägung im Einzelfall fortgesetzt und ggf. sogar erweitert werden sollen. Es wurde empfohlen, im Einzelfall zu prüfen, inwieweit unter Nutzung von nicht unmittelbaren Kontaktmöglichkeiten auch

präventiv auf eine Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen hingewirkt werden kann. Hierfür können bspw. Meldetelefonnummern, E-Mail-Adressen oder andere Hotlines für Hinweise sinnvoll sein.